



Aus dem Büro MMag. A. Tritthart

Die Hygienekontrolle nach § 54 LMSVG (2006) - Macht oder Ohnmacht des amtlichen Tierarztes

A. TRITTHART

eingelangt am 20. 6. 2008
angenommen am 30. 9. 2008

Schlüsselwörter: amtlicher Tierarzt, § 54 LMSVG, Hygienekontrollen, Maßnahmensetzung, Befugnisse, Pflichten.

Keywords: official veterinarian, hygiene control, regulatory action, permissions, duties.

Zusammenfassung

Mit der Neufassung des österreichischen Lebensmittelrechtes haben sich die Bestimmungen bezüglich der Hygienekontrollen in Schlacht- und Zerlege- sowie Wildbearbeitungsbetrieben erheblich geändert. Den mit diesen Kontrollen beauftragten amtlichen Tierärzten stehen zahlreiche Kompetenzen und mögliche Vorgehensweisen offen, welche hier im einzelnen besprochen werden. Darüber hinaus sollen mögliche rechtliche Probleme im Zusammenhang mit diesen Hygienekontrollen aufgezeigt werden. Es werden der Umfang der Kontrollen, die möglichen Vorgehensweisen bei Vorliegen von Verstößen, die Genussuntauglichkeitserklärung sowie die Rechte und Pflichten der amtlichen Tierärzte besprochen. Ziel der Arbeit ist es, einen umfassenden Überblick über die geltende Rechtslage im Hinblick auf die Hygienekontrollen nach § 54 LMSVG (2006) zu geben, Unklarheiten aufzuzeigen und zu problematisieren sowie mögliche Lösungswege aufzuzeigen.

Summary

Official hygiene controls - authority or powerlessness of the official veterinarian

The revision of the Austrian food legislation has significantly altered the regulations regarding official hygiene controls in slaughterhouses, processing plants, and game handling establishments. The official veterinarians charged with these controls possess numerous areas of competence and possible courses of action, and these will be discussed here in detail. Furthermore, any possible legal problems which may arise in connection with these hygiene controls will be indicated. The scope of the controls, the possible courses of action in case of non-compliance with the regulations, the declaration of unfitness for human consumption, as well as the rights and obligations of official veterinarians will be discussed. The aim is to provide a comprehensive overview of the legal situation with regard to the hygiene controls according to paragraph 54 of the Food Safety and Consumer Protection Law (LMSVG, 2006), to highlight areas of lack of clarity and their implications, and to indicate possible solutions.

Abkürzungen: Abs = Absatz; AGES = Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH; arg. = argumentum; BGBl = Bundesgesetzblatt; B-VG = Bundes-Verfassungsgesetz; EG = Europäische Gemeinschaft; FIUVO = Fleischuntersuchungsverordnung; FUG = Fleischuntersuchungsgesetz; GP = Gesetzgebungsperiode; HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Point; idF = in der Fassung; lit. = litera (Zahl); LMSVG = Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (2006); ME = Ministerialentwurf; OGH = Oberster Gerichtshof; VG = Verwaltungsgerichtshof; VO = Verordnung; VStG = Verwaltungsstrafgesetz; VwGH = Verwaltungsgerichtshof; Z = Ziffer

Einleitung

Mit In-Kraft-Treten des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG, 2006) kam es auch zu einer Änderung der rechtlichen Grundlagen der Hygienekontrollen in Schlacht- und Zerlege- sowie in Wildbearbeitungsbetrieben. Obgleich die erläuternde Bemerkung zum Ministerialentwurf des LMSVG davon spricht, dass „die bisherigen Kontrollen des § 17 Fleischuntersuchungsgesetz (FUG, 1982) nun in dieser Bestimmung (§ 54 LMSVG; Anmerkung des Autors) festgelegt ist“ (Erläuternde Bemerkungen 214/ME/XXII. GP zu § 53), so unterscheiden sich diese beiden Bestimmungen inhaltlich doch

erheblich. Während sich die Kontrolluntersuchung nach § 17 FUG lediglich auf die Einhaltung der Fleischuntersuchungsvorschriften und der Hygiene bezog, geht der Umfang der Hygienekontrolle nach § 54 LMSVG doch wesentlich weiter. Die nunmehr gültigen Rechtsnormen statten den mit der Hygienekontrolle beauftragten amtlichen Tierarzt mit einer Fülle von Kompetenzen aus, die bei alter Rechtslage nicht gegeben waren. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, einen Überblick über die relevanten nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen der Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlege- sowie Wildbearbeitungsbetrieben zu geben und deren Anwendung in der Praxis sowie mögliche auftretende Probleme zu beleuchten. Ein grafischer Ablaufplan über die rechtlich möglichen Vorge-

hensweisen beim Auftreten von Verstößen (Abb. 1) gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften kann dem mit diesen Hygienekontrollen beauftragten amtlichen Tierarzt als Leitfaden dienen.

Rechtliche Grundlagen der Hygienekontrollen

Die mannigfaltigen europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen der Hygienekontrollen in Schlacht- und Zerlege- sowie in Wildbearbeitungsbetrieben sollen nunmehr überblicksartig dargestellt werden.

Die VO (EG) 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit normiert in Art 17 Abs 2 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Lebensmittelrecht durchzusetzen, zu überwachen und darüber hinaus zu überprüfen, ob die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts von den Lebensmittelunternehmern in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen eingehalten werden. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedsstaaten ein System amtlicher Kontrollen zu betreiben. Eine gleichlautende Forderung findet sich auch im Abs 6 der Präambel der Verordnung über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (VO (EG) 882/2004). Diese Verordnung (VO (EG) 882/2004) verfolgt ganz allgemein das Ziel, ein harmonisiertes Konzept für amtliche Kontrollen zu gewährleisten (VO EG 882/2004 Präambel Absatz 48). Diesbezüglich wurden über die Begriffsbestimmungen der Basisverordnung (VO (EG) 178/2002) hinausgehende Begriffsbestimmungen eingeführt, welche teilweise für das Verständnis der einschlägigen Bestimmungen über die Hygienekontrollen von enormer Bedeutung sind und in Tab. 1 auszugsweise wiedergegeben werden. Nach Art 3 VO (EG) 882/2004 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass „regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit amtliche Kontrollen durchgeführt werden“. Um dieser Forderung nachzukommen, wurden im zweiten Hauptstück des LMSVG die diesbezüglich notwendigen Normen aufgestellt. Dort finden sich neben allgemeinen Bestimmungen zur amtlichen Kontrolle auch die Regelungen zur Hygienekontrolle in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben, und zwar konkret in § 54 LMSVG.

§ 54 LMSVG Kontrolle - ein Tierarztprivileg

Nach § 54 Abs 1 LMSVG „hat der amtliche Tierarzt in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben entsprechend dem Anhang I der Verordnung (EG) 854/2004 Kontrollen durchzuführen. Er kann hierbei von amtlichen Fachassistenten unterstützt werden“. Damit ist klargestellt, dass die Kontrollen in den genannten Betrieben im Gegensatz zu den anderen Kontrollen nach dem LMSVG, bei denen die Kontrollen durch besonders

geschulte Organe im Sinne des § 29 LMSVG zu erfolgen haben, ausschließlich durch Tierärzte durchgeführt werden dürfen. Es ist somit den Tierärzten per Gesetz ein wichtiger Bereich tierärztlicher Tätigkeit vorbehalten (BLASS et al., 2006). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die als Aufsichtsorgan tätigen Tierärzte die Ausbildungserfordernisse nach § 29 LMSVG erfüllen (BLASS et al., 2006).

Die Bestimmungen im einzelnen - Diskussion

Umfang der Kontrollen

Der Anhang I der VO (EG) 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs befasst sich in seinem Abschnitt I, Kapitel 1 mit den Überprüfungsaufgaben des amtlichen Tierarztes. Nach Ziffer 1 dieser Norm hat der amtliche Tierarzt zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen des Art 4 Abs 4 VO (EG) 854/2004 zur Überprüfung der guten Hygienepraxis zu verifizieren, ob die „betriebseigenen Verfahren der Lebensmittelunternehmer im Bezug auf Sammlung, Beförderung, Lagerung, Handhabung, Verarbeitung und Verwendung bzw. Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten einschließlich spezifizierten Risikomaterials, für die die Lebensmittelunternehmer verantwortlich sind, ständig eingehalten werden“. Diese Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte finden sich in der VO (EG) 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002. Der Umfang der Hygienekontrolle erstreckt sich also erstens auf Art 4 Abs 4 VO (EG) 854/2004 und somit auf die Kontrolle der guten Hygienepraxis, wobei der Verordnungstext unter den Buchstaben a) bis i) demonstrativ jene Bereiche aufzählt, die die vom Lebensmittelunternehmer eingerichteten Verfahren abdecken müssen und somit auch zu kontrollieren sind. Es sind dies:

- a) die Prüfung der Informationen zur Lebensmittelkette,
- b) die Gestaltung und Instandhaltung der Betriebsstätten und der Einrichtungen,
- c) die Hygiene vor, während und nach der Durchführung der Tätigkeiten,
- d) die persönliche Hygiene,
- e) die Unterweisung in Hygiene und Arbeitsverfahren,
- f) die Schädlingsbekämpfung,
- g) die Wasserqualität,
- h) die Temperaturkontrolle und
- i) die Kontrolle ein- und ausgehender Lebensmittellieferungen und deren Begleitdokumente.

Dass es sich dabei um eine demonstrative Aufzählung handelt, die im Bedarfsfall auch erweitert werden kann, ergibt sich zweifelsfrei aus der Formulierung „...die mindestens Folgendes abdecken“. Zweitens erstreckt sich der Umfang der Kontrollen auf die von den Lebensmittelunternehmern eingerichteten Verfahren im Bezug auf Sammlung, Beförderung, Lagerung, Handhabung, Verarbeitung

und Verwendung bzw. Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten einschließlich spezifizierten Risikomaterials (VO (EG) 854/2004 Anhang I Abschnitt 1 Kapitel 1 Z 1 2. Halbsatz), also beispielsweise alle Arten von Schlachtabfällen.

Nach ELLERBROEK et al. (2005) erscheint es zweckmäßig, die regelmäßige Kontrolle dieser Vorschriften im Betrieb mit in die tägliche Hygienecheckliste aufzunehmen, wobei hier abgeprüft werden soll, ob die Materialien in die richtigen Behälter abgeworfen werden, ob die Kennzeichnung der Behälter vorschriftsmäßig vorhanden ist und ob die Aufbewahrung getrennt erfolgt (ELLERBROEK et al., 2005). In Österreich fällt die Kontrolle der Sammlung, Lagerung und Entsorgung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten einschließlich spezifizierten Risikomaterials gemäß der Durchführungsbestimmung (Durchführungsbestimmungen zu den Hygienekontrollen nach § 54 und Kontrollen nach § 31 Abs. 3 LMSVG gemäß Revisions- und Probenplan für das Jahr 2008 gem. § 31 LMSVG, GZ: BMGFJ-74.310/0032-IV/B/4/2007) zu den Hygienekontrollen nach § 54 LMSVG in den Kontrollbereich B und ist abhängig von der Betriebsgröße, routinemäßig im Rahmen der Hygienekontrollen jedoch höchstens 5 Mal jährlich zu überprüfen.

Drittens ist nach der VO (EG) 854/2004 Anhang I Abschnitt 1 Kapitel 1 Z 2 zu überprüfen, ob die HACCP Grundsätze entsprechend der VO (EG) 854/2004 Art 4 Abs 5 eingehalten werden und ob die Verfahren der Lebensmittelunternehmer so weit wie möglich sicherstellen, dass „Fleisch keine pathophysiologischen Anomalien oder Veränderungen aufweist, keine fäkale oder sonstige Verunreinigungen aufweist und kein spezifiziertes Risikomaterial enthält, sofern dies nicht nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist, und in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften über TSE entnommen wurde“.

In Art 4 Abs 5 VO (EG) 854/2004 findet sich ein Verweis auf Anhang II Abschnitt II VO (EG) 853/2004, welcher sich mit dem Zweck der HACCP-Verfahren auseinandersetzt. Dort wiederum findet sich ein Verweis auf Art 5 VO (EG) 852/2004 über die Gefahrenanalyse und Kontrollpunkte, sodass sich im vorliegenden Fall der Bogen vom LMSVG über die VO (EG) 854/2004, die VO (EG) 853/2004 bis hin zur VO (EG) 852/2004 spannt.

Es ist somit aber auch klargestellt, dass die Einhaltung aller dieser oben genannten Bestimmungen im Rahmen der Hygienekontrollen zu überprüfen ist.

Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften

Entsprechend der Diktion des § 54 Abs 2 Satz 1 LMSVG „hat der amtliche Tierarzt bei Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften den Landeshauptmann hiervon zu unterrichten“. In diesem Zusammenhang drängen sich 2 Fragen auf, nämlich erstens, was unter „Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften“ zu verstehen ist und zweitens, ob hier alle am jeweiligen Schlachtbetrieb tätigen amtlichen Tierärzte oder nur jene, welche mit der Hygienekontrolle nach § 54 LMSVG beauftragt sind, eine Meldepflicht trifft.

Nach BLASS et al. (2006) ist unter „Wahrnehmung eines Verstoßes“ „bereits ein begründeter Verdacht zu ver-

stehen, der sich auf Grund eigener Beobachtungen eines Aufsichtsorgans oder auf Grund einer substantiierten Information von nach dem LMSVG zur Untersuchung berufenen Stelle (z.B.: AGES) ergibt“. Diese weite Auslegung ist deshalb notwendig, weil der amtliche Tierarzt vor Ort vielfach nicht die Möglichkeiten hat, einen bestehenden Verdacht abzuklären, weil beispielsweise Laboruntersuchungen notwendig sind.

Bezüglich der „lebensmittelrechtlichen Vorschriften“ geben die Begriffsbestimmungen des § 3 Z 13 LMSVG eine genaue Definition. Demnach sind darunter die Vorschriften des LMSVG, die auf Grund des LMSVG erlassenen Verordnungen sowie die im Rahmen des LMSVG zu vollziehenden, unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft und zu kontrollierenden Rechtsvorschriften zu verstehen. Die Zahl der auf Grund des LMSVG erlassenen Verordnungen ist sehr umfangreich und stetig steigend. Nach einer Liste des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend mit Stand vom 14.3.2008 handelt es sich um 70 Verordnungen, von denen allerdings nur wenigen eine praktische Bedeutung im Rahmen der Hygienekontrolle nach § 54 LMSVG zukommt. Die im Rahmen des LMSVG zu vollziehenden, unmittelbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sind in der Anlage zum LMSVG taxativ aufgezählt. Diese Liste ist nach § 4 LMSVG durch Verordnung zu aktualisieren, was zuletzt durch die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Aktualisierung der Anlage zum Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG-Anlagen-AktualisierungsV, BGBl II Nr. 151/2007) erfolgt ist. Von den dort angeführten 17 Verordnungen sind für den amtlichen Tierarzt vor allem die folgenden von praktischer Bedeutung:

- VO (EG) 1760/2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen
- VO (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene
- VO (EG) 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Die Tatsache, dass die VO (EG) 854/2004 sowie die VO (EG) 178/2002 (Lebensmittelbasisverordnung) nicht im Rahmen des LMSVG zu vollziehen sind, mag auf den ersten Blick merkwürdig erscheinen, erklärt sich allerdings im ersten Fall dadurch, dass die VO (EG) 854/2004 lediglich Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung enthält und somit keine Normen, die von amtlichen Tierärzten in Lebensmittelunternehmen überprüft werden könnten. Die Lebensmittelbasisverordnung ist hier deshalb nicht angeführt, weil sich die relevanten Bestimmungen dieser Verordnung inhaltlich ohnedies im LMSVG wieder finden. So ist beispielsweise das Verbot des Inverkehrbringens für nicht sichere Lebensmittel aus Art 14 VO (EG) 178/2002 im § 5 LMSVG, die Eigenkontrolle aus Art 17 VO (EG) 178/2002 in § 21 LMSVG und die Rückverfolgbarkeit aus Art 18 VO (EG) 178/2002 im § 22 LMSVG geregelt. Dies ist insofern von praktischer Bedeutung, als es bei Beanstandungen im Rahmen der Hygienekontrolle beziehungsweise in einem nachfolgenden Verwaltungsstrafverfahren notwendig ist, die richtige Rechtsgrundlage heranzuziehen. Eine Beanstandung wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VO (EG) 178/2002 kann es also nach dem Regelungskonzept des § 54 LMSVG nicht geben.

Ob die angesprochene Meldepflicht alle amtlichen Tierärzte des jeweiligen Schlacht- und/oder Zerlegebetriebes trifft, wird wohl schon deshalb zu verneinen sein, weil diese Meldepflicht nur im Zusammenhang mit der Hygienekontrolle im LMSVG angeführt ist und ein amtlicher Tierarzt, der am Betrieb eine andere Tätigkeit (wie zum Beispiel die Fleischuntersuchung) verrichtet, eben eine solche Hygienekontrolle nicht durchführt. Das in diesem Zusammenhang immer wieder zitierte Urteil des OGH 16 Os 19/92 vom 12.6.1992 ist diesbezüglich nach meiner Auffassung allerdings nicht ins Treffen zu führen, weil in diesem Fall, der wegen Amtsmissbrauch durch Nichtanzeige einer Verwaltungsübertretung für schuldig befundene Landesbedienstete eben gerade nicht ein quasi nur zufällig anwesender Sachverständiger war, sondern in Ausübung seines Dienstes eine geboten gewesene Anzeige unterlassen hat.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass den mit der Hygienekontrolle nach § 54 LMSVG beauftragten amtlichen Tierarzt im Rahmen dieser Kontrolle eine Anzeigepflicht im Rahmen der dargestellten Normen trifft. Unterlässt er eine gebotene Anzeige allerdings, so stellt dies Amtsmissbrauch durch Unterlassung dar. Eine Anzeigepflicht für andere, aus anderen Gründen als der Durchführung von Hygienekontrollen anwesende amtliche Tierärzte, ist aus den gegenständlichen Bestimmungen meines Erachtens allerdings nicht ableitbar.

Die genaue Art und Weise der vorgeschriebenen Meldungen sowie deren Frequenz kann der jeweilige Landeshauptmann per Erlass regeln. Ist eine solche Regelung nicht erfolgt, so empfiehlt sich in dringenden Fällen, sowie bei schwerwiegenderen Verstößen die sofortige Information am Schriftweg. KIRCHMAYER u. RIEDL (2006) empfehlen in dringenden Fällen darüber hinaus eine telefonische Vorabinformation. Dies erscheint auch meines Erachtens sinnvoll, weil dadurch gegebenenfalls auch zwischen dem amtlichen Tierarzt und der zuständigen Behörde Landeshauptmann die weitere Vorgehensweise akkordiert werden kann.

Vorgehensweise bei wahrgenommenen Verstößen

Wie im Falle von wahrgenommenen Verstößen vorzugehen ist, regelt § 54 Abs 2 2. Satz LMSVG, wenn es dort lautet: „Es ist gemäß § 39 vorzugehen“. Dies klingt zwar sehr einfach, bringt aber in der Praxis doch große Probleme mit sich, weil § 39 LMSVG 3 mögliche Wege des Vorgehens eröffnet, aus welchen der amtliche Tierarzt den jeweils gebotenen auszuwählen hat.

a) das Vorgehen nach § 39 Abs 1 LMSVG

§ 39 Abs 1 LMSVG ordnet an, dass „bei Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften der Landeshauptmann mit Bescheid, gegebenenfalls unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist und unter Ausspruch der notwendigen Bedingungen oder Auflagen, die nach der Art des Verstoßes und unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung oder Risikominimierung anzuordnen hat“. In einer demonstrativen Aufzählung (arg. „...wie insbesondere“) folgen mögliche Maßnahmen, die dabei angeordnet werden können. Es sind dies „1. die Einschränkung oder das Verbot des Inverkehrbringens oder der Verwendung,

2. die teilweise oder gänzliche Schließung von Betrieben,
3. die Untersagung oder Einschränkung der Benützung von Räumen und Betriebsmitteln,
4. den Entzug oder die Aussetzung der Zulassung von Betrieben,
5. eine geeignete Behandlung, wobei eine Vermischung bei Überschreitung der Grenzwerte von Kontaminanten und Rückständen, ausgenommen bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, jedenfalls zulässig ist,
6. die Verwendung zu anderen als den ursprünglich vorgesehenen Zwecken,
7. die unschädliche Beseitigung,
8. die Rücksendung an den Ursprungsort im Falle des grenzüberschreitenden Verbringens,
9. die Rücknahme vom Markt oder den Rückruf vom Verbraucher,
10. die Information der Abnehmer und Verbraucher,
11. die Anpassung der Kennzeichnung,
12. die Durchführung betrieblicher Verbesserungen, insbesondere bei der Herstellung, Lagerung, Verwendung, Dokumentation und Eigenkontrolle, einschließlich der Vorlage von Untersuchungszeugnissen in begründeten Fällen,
13. die Durchführung baulicher, anlagentechnischer und ausstattungsmäßiger Verbesserungen,
14. die unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen“.

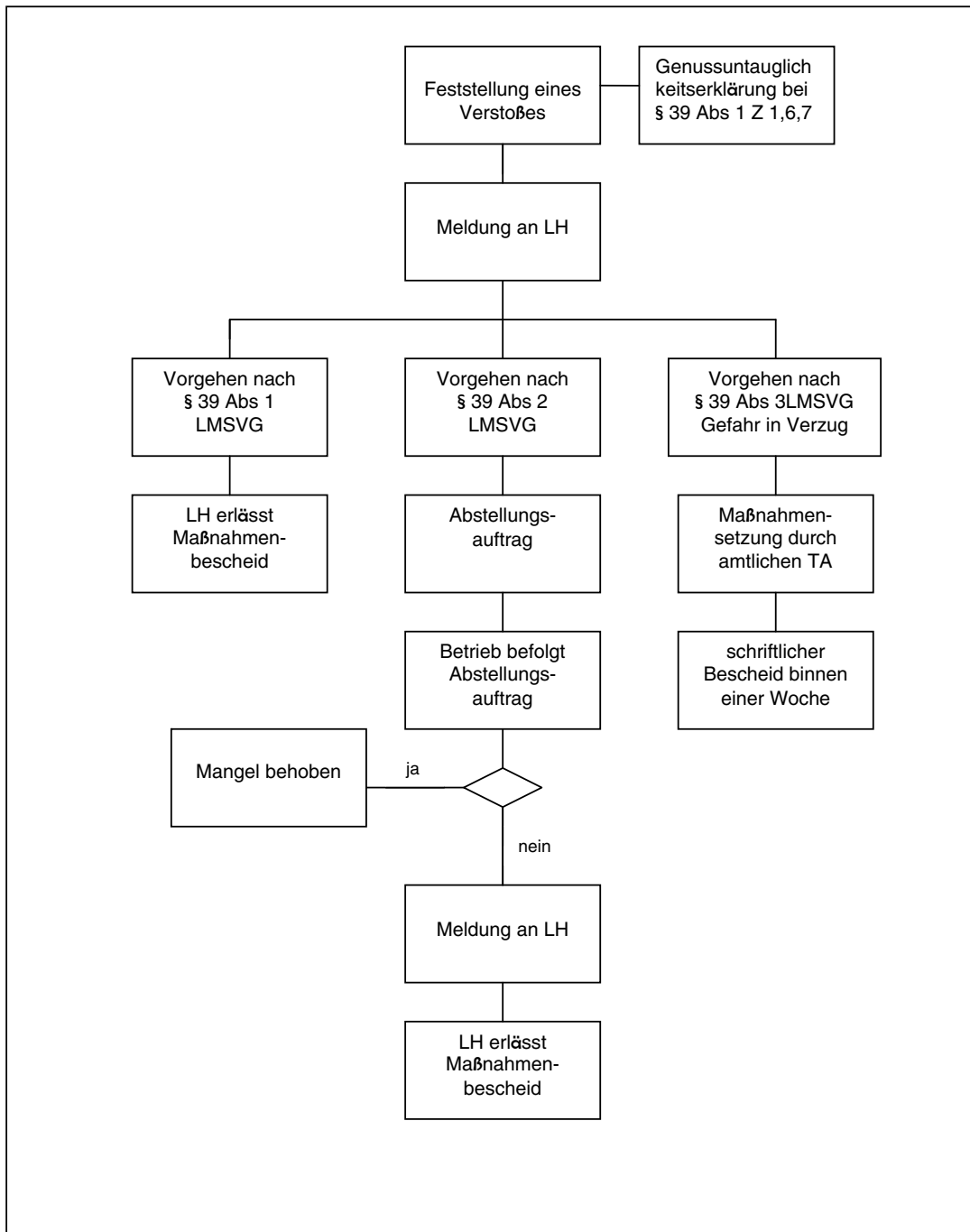
Dies bedeutet, dass der amtliche Tierarzt im Falle der Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften gemäß § 54 Abs 1 LMSVG den Landeshauptmann hievon zu verständigen hat, und dieser sodann per Bescheid die entsprechende Maßnahme zu setzen hat. Da für die möglichen Maßnahmen - welche teilweise ja sehr schwerwiegend sind - im Gesetz nicht näher definiert ist, unter welchen Voraussetzungen diese jeweils zu verhängen sind, stellen sich BLASS et al. (2006) berechtigterweise die Frage, ob § 39 Abs 1 LMSVG überhaupt vom Art 18 B-VG (Legalitätsprinzip) gedeckt ist (BLASS et al., 2006). Art 18 B-VG verlangt nämlich, dass das Verwaltungshandeln für den Bürger vorhersehbar und berechenbar sein muss (ÖHLINGER, 2003), was hier eben gerade nicht der Fall ist.

Wiewohl dieser Weg nach der Diktion des § 39 Abs 1 LMSVG die grundsätzliche und vorrangige Vorgehensweise ist, wird sie in der Praxis eher die Ausnahme darstellen. Dies deshalb, weil für die zahlreichen kleinen Verstöße des Alltags ein Vorgehen mittels Bescheid überdurchschnittlich aufwendig, ja sogar unverhältnismäßig erscheint, sodass wohl in der weitaus größeren Zahl der Verstöße ein Vorgehen nach § 39 Abs 2 LMSVG geboten scheint.

b) das Vorgehen nach § 39 Abs 2 LMSVG (Abstellungsauftrag)

Nach § 39 Abs 2 LMSVG „hat das Aufsichtsorgan vor der allfälligen Erlassung eines Bescheides gemäß Abs 1, ausgenommen in den Fällen der Z 1,2,3,4 und 8, den Betrieb schriftlich, allenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist, zur Abstellung der wahrgenommenen Verstöße aufzufordern, sofern der Mangel nicht an Ort und Stelle behoben wird“.

Diese Bestimmung schafft die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen den bürokratisch aufwendigen Weg des § 39 Abs 1 LMSVG zu umgehen, indem der amtliche

Abb. 1: Mögliche Vorgehensweise bei Feststellung von Verstößen gegen Hygienebestimmungen


Tierarzt die Befugnis erhält, einen so genannten Abstellungsauftrag zu erteilen. Durch einen solchen wird der Lebensmittelunternehmer aufgefordert, einen festgestellten Verstoß zu beseitigen. Dies hat, sofern der Mangel nicht an Ort und Stelle, also im Beisein des amtlichen Tierarztes behoben wird, schriftlich zu erfolgen. Falls es notwendig erscheint, kann der amtliche Tierarzt auch eine entsprechende Frist zur Behebung setzen. Nach dem Text der Norm ist der Abstellungsauftrag allerdings in Fällen des § 39 Abs 1 Z 1,2,3,4 und 8 nicht möglich. Hier wird aber fälschlicherweise auf erst später per Bescheid zu setzende Maßnahmen und nicht auf verwirklichte Tatbestandsmerkmale abgestellt (BLASS et al., 2006). Gemeint war offen-

sichtlich, dass bei Verstößen, die eine so schwerwiegende Maßnahme wie die der Einschränkung oder des Verbots des Inverkehrbringens oder der Verwendung (§ 39 Abs 1 Z 1 LMSVG), der teilweisen oder gänzlichen Schließung von Betrieben (§ 39 Abs 1 Z 2 LMSVG), der Untersagung oder Einschränkung der Benützung von Räumen und Betriebsmitteln (§ 39 Abs 1 Z 3 LMSVG), des Entzuges oder der Aussetzung der Zulassung von Betrieben (§ 39 Abs 1 Z 4 LMSVG) oder der Rücksendung an den Ursprungsort im Falle des grenzüberschreitenden Verbringens (§ 39 Abs 1 Z 8 LMSVG) ein Abstellungsauftrag nicht zulässig ist, sondern jedenfalls ein Verwaltungsverfahren nach den Regeln des AVG durchzuführen ist und die jeweilige Maßnahme

Tab 1: Begriffsdefinitionen (auszugsweise) der VO EG 882/2004

amtliche Kontrolle:	jede Form der Kontrolle, die von der zuständigen Behörde oder der Gemeinschaft zur Verifizierung der Einhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz durchgeführt wird.
Verifizierung:	die Kontrolle durch Prüfung und Berücksichtigung objektiver Nachweise, ob festgelegte Anforderungen erfüllt werden.
zuständige Behörde:	die für die Durchführung amtlicher Kontrollen zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaates oder jede andere amtliche Stelle, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittstaates.
Überprüfung:	eine systematische und unabhängige Prüfung, anhand derer festgestellt werden soll, ob Tätigkeiten und damit zusammenhängende Ergebnisse mit geplanten Vereinbarungen übereinstimmen und ob diese Vereinbarungen wirksam umgesetzt werden und zur Erreichung der Ziele geeignet sind.
Inspektion:	die Prüfung aller Aspekte der Futtermittel und Lebensmittel, der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um festzustellen, ob diese Aspekte die gesetzlichen Vorschriften des Futtermittel- und Lebensmittelrechts sowie die Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz erfüllen.
Beobachtung:	die Durchführung einer planmäßigen Abfolge von Kontrollen oder Messungen, um einen Überblick über den Stand der Einhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz zu erhalten.
Überwachung:	die sorgfältige Beobachtung eines oder mehrerer Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmen bzw. Unternehmer oder von deren Tätigkeit.

sodann per Bescheid angeordnet werden muss. Dies erscheint auch aus Gründen des Rechtsschutzes notwendig, weil der Abstellungsauftrag an sich kein (bekämpfbarer) Bescheid ist (BLASS et al., 2006). Dieses Rechtsschutzdefizit wird auch durch § 39 Abs 5 LMSVG deutlich, wenn es dort lautet: „Über Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs 1, 3 und 4 entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern“. Daraus ergibt sich nämlich, dass im Fall des Abstellungsauftrages nach § 39 Abs 2 LMSVG eine Berufung nicht vorgesehen ist. Ist der Lebensmittelunternehmer der Meinung, dass der Abstellungsauftrag unberechtigt oder unverhältnismäßig ist, hat er lediglich die Möglichkeit dem Abstellungsauftrag nicht nachzukommen, auf die bescheidmäßige Vorschreibung der Maßnahme nach § 39 Abs 1 LMSVG zu warten und sodann gegen diesen Bescheid zu berufen.

Der amtliche Tierarzt sieht sich also vor die Entscheidung gestellt, einen Abstellungsauftrag zu erteilen oder aber nach § 39 Abs 1 LMSVG „nur“ den Landeshauptmann zu informieren. BLASS et al. (2006) empfehlen folgende, pragmatische Vorgehensweise: „Das Gesetz wird praktischerweise in der Form anzuwenden sein, dass das Aufsichtsorgan - wie bisher - vor Ort beurteilt, ob der wahrgenommene Verstoß leicht behebbar ist, und gegebenenfalls einen Abstellungsauftrag erteilen. Ist hingegen auf Grund der Schwere des Verstoßes eine rasche Behebung nicht wahrscheinlich, wird eine Sachverhaltsdarstellung an den Landeshauptmann zur weiteren Veranlassung zu übermitteln sein“.

c) das Vorgehen nach § 39 Abs 3 LMSVG (Gefahr in Verzug)

Nach § 39 Abs 3 LMSVG „kann das Aufsichtsorgan mit

Bescheid zu erlassende Maßnahmen nach vorhergegangener Verständigung des Unternehmers oder einer mit der Betriebsführung beauftragten Person auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle anordnen; hierüber ist jedoch binnen einer Woche ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Anordnung als aufgehoben gilt“.

Der amtliche Tierarzt hat also bei Gefahr in Verzug die Möglichkeit, gewisse Maßnahmen, die normalerweise nur nach einem Ermittlungsverfahren per Bescheid angeordnet werden können, unmittelbar vor Ort zu verhängen, sofern er zuvor den Lebensmittelunternehmer oder eine mit der Betriebsführung beauftragte Person informiert.

Gefahr in Verzug liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn „eine Situation gegeben ist, die zur Abwehr einer bestehenden oder wahrscheinlichen Gefahr ein sofortiges behördliches Einschreiten erfordert. Ob die Abwehr der Gefahr so dringlich ist, dass ein sofortiges, d.h. ein die Durchführung eines (ordentlichen) Verwaltungsstrafverfahrens nicht mehr erlaubendes Einschreiten der Behörde geboten ist, bedarf der Beurteilung durch Sachverständige“ (VwGH 88/07/0117 vom 17.1.1989). Sachverständig ist in diesen Fällen der amtliche Tierarzt; dieser hat also zu entscheiden, ob Gefahr in Verzug vorliegt oder nicht. Nach dem Wortlaut des § 39 Abs 3 LMSVG („...kann das Aufsichtsorgan...“) entsteht der Eindruck, als könne der amtliche Tierarzt bei Vorliegen von Gefahr in Verzug im Sinne einer Ermessensentscheidung nach § 39 Abs 3 LMSVG vor Ort eine Maßnahme anordnen, oder aber nach § 39 Abs 1 LMSVG „nur“ den Landeshauptmann informieren und so den Weg der bescheidmäßigen Vorschreibung wählen. Nach Lehre

und Rechtsprechung hingegen, stellt „die Verwendung des Wortes „kann“ nur ein Indiz für das Vorliegen einer Ermächtigung zur Ermessensübung dar. Eine umfassende Interpretation des Gesetzestextes kann nämlich ergeben, dass es gar keine zusätzlich im Gesetz zum Ausdruck kommenden Gesichtspunkte gibt, die entscheidungserheblich und damit ermessensrelevant sind, sodass das „kann“ in Wahrheit als „muss“ zu lesen ist“ (RASCHAUER, 2003). Der amtliche Tierarzt hat vielmehr bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, also bei Gefahr in Verzug, die entsprechenden Maßnahmen anzuordnen (VwGH 99/10/0004 vom 27.8.2002). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Lebensmittelunternehmer oder eine mit der Betriebsführung beauftragte Person vor Anordnung einer Maßnahme zu verständigen ist. Wie BLASS et al. (2006) richtigerweise anmerken, reicht die Verständigung der gemäß § 38 Abs 1 Z 2 LMSVG der Kontrolle beizustellenden, mit dem Unternehmen vertrauten Person nicht. Auch wenn es im Gesetz nicht expressis verbis gefordert ist, so empfiehlt sich meines Erachtens ob der Schwere der zu setzenden Maßnahmen aus Gründen der Rechtssicherheit, dass der amtliche Tierarzt diese Verständigung nachweislich durchführt.

d) die Genussuntauglichkeitserklärung

Nach § 54 Abs 2 letzter Satz LMSVG hat der amtliche Tierarzt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 Abs 1 Z 1 hinsichtlich des Verbotes der Verwendung, Z 6 oder 7 LMSVG das Fleisch für genussuntauglich zu erklären. Genussuntaugliches Fleisch und tierische Nebenprodukte sind vom Verfügungsberechtigten oder auf dessen Veranlassung unter Einhaltung der Bestimmungen des Tiermaterialengesetzes, BGBl I Nr. 141/2003, und der VO (EG) 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte zu beseitigen beziehungsweise zu verwenden. Der amtliche Tierarzt hat also immer dann, wenn auf Grund eines Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen ein Verwendungsverbot, die Verwendung zu anderen als zu den ursprünglich vorgesehenen Zwecken oder die unschädliche Beseitigung anzuordnen ist, das Fleisch für genussuntauglich zu erklären. „Die Pflicht des amtlichen Tierarztes, Fleisch ohne Bescheid des Landeshauptmannes gemäß § 39 Abs 1 LMSVG beziehungsweise ohne vorherige schriftliche Aufforderung gemäß § 39 Abs 2 LMSVG genussuntauglich zu erklären, stellt ein über den § 39 LMSVG hinausgehendes Durchgriffsrecht des amtlichen Tierarztes dar.“ (BLASS et al., 2006). Allerdings gehen diese Autoren offensichtlich davon aus, dass eine Genussuntauglichkeitserklärung statt der Maßnahmen nach § 39 Abs 1 Z 1, 6 und 7 LMSVG anzuordnen ist, was aus meiner Sicht nicht erklärlich ist. Meines Erachtens hat die Genussuntauglichkeitserklärung zusätzlich zu den genannten Maßnahmen zu erfolgen. Wäre dem nämlich nicht so, dann könnte zum Beispiel vom amtlichen Tierarzt niemals eine unschädliche Beseitigung (§ 39 Abs 1 Z 7 LMSVG) im Rahmen der Vorgehensweise nach § 39 Abs 3 LMSVG (Gefahr in Verzug) angeordnet werden, weil in diesem Fall nach § 54 Abs 2 letzter Satz LMSVG lediglich eine Genussuntauglichkeitserklärung erfolgen müsste. Genussuntaugliches Fleisch muss aber nicht zwangsweise auch unschädlich beseitigt werden, sondern kann

gemäß § 17 FIUVO in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1774/2004 auch einer Verwendung zugeführt werden.

Der amtliche Tierarzt hat meines Erachtens also beispielsweise bei Gefahr in Verzug gemäß § 39 Abs 3 LMSVG als gelindestes Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgebotes eine unschädliche Beseitigung (§ 39 Abs 1 Z 7 LMSVG) anzuordnen und darüber hinaus das Fleisch für genussuntauglich zu erklären. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil das In-Verkehr-Bringen von genussuntauglichem Fleisch nicht eine bloße Verwaltungsübertretung darstellt, sondern gemäß § 81 Abs 3 LMSVG strafrechtlich relevant ist.

Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane

Um eine Kontrolle überhaupt möglich und durchführbar zu machen, werden die Kontrollorgane vom Gesetzgeber mit Befugnissen ausgestattet, welche in § 35 LMSVG geregelt sind. Darüber hinaus werden ebendort aber auch die Pflichten der Aufsichtsorgane, also auch der amtlichen Tierärzte, definiert.

Die Aufsichtsorgane haben nach leg. cit. gemäß Art 8 VO (EG) 882/2004 „im Rahmen der einzurichtenden Qualitätsmanagementsysteme nach schriftlich festgelegten Verfahren vorzugehen“. Wie BLASS et al. (2006) ausführen, liegt die Verantwortlichkeit für die Art und Weise, in der die Kontrollen durchgeführt werden, beim Bund. Für den Bereich der Hygienekontrollen nach § 54 LMSVG ist zurzeit noch kein Qualitätsmanagementsystem eingeführt. Schriftlich festgelegte Verfahren finden sich lediglich in den Durchführungsbestimmungen zu den Hygienekontrollen nach § 54 LMSVG und Kontrollen nach § 31 Abs 3 LMSVG.

Diese Durchführungsbestimmungen sind aber als Erlasse lediglich an die Landeshauptleute gerichtet (RASCHAUER, 2003) und für den amtlichen Tierarzt nur dann verbindlich, wenn der jeweilige Landeshauptmann diese Bestimmungen am Erlasswege an die amtlichen Tierärzte weiterleitet oder aber inhaltlich umsetzt. Darüber hinaus sind diese Durchführungserlasse sehr allgemein gefasst und lassen im Falle der Gültigkeit dem amtlichen Tierarzt einen großen Spielraum bei der Durchführung der Hygienekontrollen. Durchführungserlasse der Länder sind zwar (natürlich) verbindlich für die amtlichen Tierärzte, ersetzen die von Art 8 VO (EG) 882/2004 geforderten Systeme und schriftlich festgelegte Verfahren jedoch nicht (BLASS et al., 2006). Inwieweit dies zu Problemen in Verwaltungsstrafverfahren führen wird, weil sich die den Verfahren unterworfenen Lebensmittelunternehmer auf Formfehler in der Hygienekontrolle durch fehlende Qualitätsmanagementsysteme und schriftlich festgelegte Verfahrensvorschriften berufen, wird erst die Zukunft weisen.

Unabhängig davon, ob schriftlich festgelegte Verfahrensvorschriften existieren oder nicht, hat der amtliche Tierarzt gemäß § 35 Abs 1 LMSVG aber jedenfalls über jede Hygienekontrolle einen Bericht im Umfang des Art 9 Abs 2 VO (EG) 882/2004 zu erstellen. Demnach sind der Zweck der amtlichen Kontrolle, das angewandte Kontrollverfahren, die Kontrollergebnisse und gegebenenfalls die vom betroffenen Unternehmer zu ergreifenden Maßnahmen zu dokumentieren. Bezüglich der möglichen Kontroll-

verfahren (Verifizierung, Überprüfung, Inspektion, Beobachtung und Überwachung) sei auf die Begriffsdefinitionen des Art 2 der VO (EG) 882/2004 verwiesen, welche in Tab. 1 wiedergegeben sind. Der Zweck der Kontrolle ist jedenfalls die Überprüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, könnte von Fall zu Fall aber auch noch näher ausgeführt werden. Bei den Kontrollergebnissen ist bei auftretenden Verstößen der jeweilige Sachverhalt genau zu beschreiben und in einer geeigneten Art und Weise (Fotos, Film, Proben etc.) zu dokumentieren. Zu beachten ist in jedem Fall aber, dass der Dokumentation der Hygienekontrolle weit reichende Bedeutung zukommt, weil diese die Grundlage eines gegebenenfalls einzuleitenden Strafverfahrens darstellt. Die Dokumentation muss also derart umfassend und genau sein, dass sie als Beweismittel im Verwaltungsstrafverfahren dienen könnte. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus empfiehlt es sich also nach meiner Auffassung, folgende Daten in den Kontrollbericht aufzunehmen: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des kontrollierten Betriebes, die Rechtsgrundlage der Kontrolle, Name, Anschrift und Nummer des amtlichen Tierarztes, Datum und Uhrzeit (von/bis) der Kontrolle, Kontrollumfang (es sollten also jene Bereiche des Betriebes angeführt werden, die auch tatsächlich kontrolliert wurden) sowie Name und Funktion der vom Betrieb gemäß § 38 Abs 1 Z 2 LMSVG beigestellten Begleitperson.

Eine Ausfertigung dieses Berichts ist zumindest bei Beanstandungen dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen, wobei die Ausfolgung nach § 35 Abs 1 LMSVG letzter Satz auch an die bei der Kontrolle anwesende betriebsangehörige Person erfolgen kann - eine Vorgehensweise, die zwar grundsätzlich vorgesehen ist, im Rahmen der Maßnahmensetzung durch den amtlichen Tierarzt bei Gefahr in Verzug (§ 39 Abs 3 LMSVG) aber eben gerade nicht ausreicht (vergleiche dazu oben).

Die Befugnisse der amtlichen Tierärzte sind im Vergleich zum FUG deutlich weiter gefasst und in § 35 Abs 2 LMSVG in Form einer demonstrativen Aufzählung angeführt. Grundsätzlich sind „die Aufsichtsorgane befugt, alle für die amtliche Kontrolle maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und dabei insbesondere:

1. die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Transportmittel zu betreten,
2. die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Personen zu befragen,
3. die Geschäftsunterlagen auf Schrift- und Datenträgern einzusehen und davon gegebenenfalls Kopien oder Ausdrucke anzufertigen oder anfertigen zu lassen,
4. Proben nach den §§ 34, 37, 55 und 56 zu entnehmen und Hilfestellung bei der Durchführung der Untersuchungen und der Kontrolle zu verlangen“.

Zu den unter § 35 Abs 2 Z 1 LMSVG angeführten Gebäuden zählen unzweifelhaft alle jene, in welchen mit Lebensmitteln umgegangen wird beziehungsweise in welchen Lebensmittel gelagert werden; nach Art 10 Abs 2 lit b sublit i VO (EG) 882/2004 aber auch die Umgebung dieser Räume sowie Büros. Die Auskünfte, die der amtliche Tierarzt nach § 35 Abs 2 Z 2 LMSVG verlangen kann, sind in § 38 Abs 1 Z 4 LMSVG unter den Pflichten der Unternehmer angeführt. Wie BLASS et al. (2006) ausführen „können nur Auskünfte verlangt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der gesetzlichen Kontrolltätigkeit ste-

hen. Dazu zählen Rezepturen oder Bezugsquellen, selbst wenn es sich dabei um Geschäftsgeheimnisse handeln sollte. Informationen, die für die Durchführung der amtlichen Kontrolle ohne Bedeutung sind, etwa über Preis- und Rabattvereinbarungen, können im Zuge von Routinekontrollen nach dem LMSVG hingegen nicht gefordert werden“. Diese Sichtweise erscheint mir jedenfalls für die Hygienekontrolle nach § 54 LMSVG zu weit, da beispielsweise auch die Zusammensetzung der einzelnen Produkte (wie beispielsweise bei Wurstwaren oder Pasteten) ausreichen wird - die genauen Rezepturen hingegen nicht notwendig erscheinen - um beurteilen zu können, ob die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Im Hinblick auf die einzusehenden Geschäftsunterlagen finden sich ebenfalls in § 38 Abs 1 LMSVG nähere Ausführungen. Es sind dies demnach jedenfalls (arg.: „...es sind dies insbesondere..“) Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen. Darüber hinaus kann der amtliche Tierarzt aber auch in alle anderen Unterlagen Einsicht nehmen, wenn dies mit dem Zweck der Kontrolle vereinbar und notwendig ist. Die Befugnis, auch Proben ziehen zu dürfen, ist eine Notwendigkeit, die sich schon aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot ergibt, weil die Setzung von so schwerwiegenden Maßnahmen, wie sie § 39 Abs 1 LMSVG vorsieht, ohne das Vorliegen genauer Befunde wohl kaum möglich sein wird.

Der Anspruch des amtlichen Tierarztes auf Hilfestellung durch den Lebensmittelunternehmer korrespondiert mit der Verpflichtung des § 38 Abs 1 Z 2 LMSVG, wonach der Unternehmer die Aufsichtsorgane bestmöglich zu unterstützen hat.

Wie § 35 Abs 3 LMSVG unmissverständlich klarstellt, „hat die Kontrolle, abgesehen von jener der Transportmittel und bei Gefahr in Verzug, während der Geschäfts- oder Betriebszeit stattzufinden und ist in der Regel ohne Vorkündigung durchzuführen“. In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, ob außerhalb der Betriebszeiten Gefahr in Verzug überhaupt vorliegen kann, weil von einem geschlossenen Betrieb kaum jemals eine Gefahr ausgehen wird. Nach § 35 Abs 4 LMSVG haben die amtlichen Tierärzte dabei allerdings eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden. Wie BLASS et al. (2006) dazu ausführen, können hier nur vermeidbares Aufsehen und vermeidbare Störungen des Geschäftsbetriebes unterbleiben. Störungen, die im Rahmen der Kontrolle unvermeidbar sind, sind von § 35 Abs 4 LMSVG nicht erfasst.

Darüber hinaus besteht nach § 35 Abs 5 LMSVG eine Pflicht der Aufsichtsorgane, einen Ausweis mit sich zu führen. Dieser Bestimmung wird im Rahmen der Hygienekontrollen nach § 54 LMSVG wohl nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen, weil im Normalfall davon auszugehen ist, dass die amtlichen Tierärzte dem Lebensmittelunternehmer bekannt sind.

Sollte der Lebensmittelunternehmer die Duldung der Kontrolle verweigern, so kann diese nach § 35 Abs 6 LMSVG durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erzwungen werden. Zwar könnte nach dem Text der gegenständlichen Norm das jeweilige Aufsichtsorgan das Ersuchen zur „Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse“ an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richten, doch empfiehlt es sich in solchen Fällen nach mei-



ner Auffassung, den örtlich zuständigen Amtstierarzt hinzuzuziehen.

Bei Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften können Aufsichtsorgane eine Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG erlassen oder nach § 21 VStG vorgehen. BLASS et al. (2006) sehen darin eine Selbstverständlichkeit, die sich bereits aus dem VStG ergibt und durch die Erwähnung im LMSVG lediglich eine Ermutigung für die Aufsichtsorgane, von dieser Möglichkeit auch Gebrauch zu machen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Ermächtigung zur Erteilung von Organstrafverfügungen individuell zu erfolgen hat, wobei diese Ermächtigung Bescheidcharakter aufweist (WALTER u. MAYER, 2003). Solche Einzelermächtigungen sind - soweit überblickbar - für amtliche Tierärzte allerdings nicht erfolgt, sodass diese Bestimmung im Rahmen der Hygienekontrolle nach § 54 LMSVG nicht zum Tragen kommt.

Der amtliche Tierarzt ist also mit einer Fülle von Kompetenzen ausgestattet, um diese Kontrollen sinnvoll durchführen zu können. Voraussetzung dafür ist aber ein eingehendes Studium und Verständnis der diesbezüglichen Rechtsvorschriften, um die auftretenden Verstöße gegen die einschlägigen Hygienebestimmungen nicht ohnmächtig hinnehmen zu müssen.

Literatur

- BLASS, M., BRUSTBAUER, K., HAUER, Ch., KAINZ, R., KÖNIGSHOFER, W., MAHMOOD, A., NATTERER, A., STANGL, P., STULLER, P. (2006): Lebensmittelrecht - Kommentar. 3. Aufl., Manz, Wien, zu §§ 24,35,39,54.
- ELLERBROECK, L., KNAUER-KRÄTZL, B., PASCHERTZ, K.-W. (2005): Kommentar Fleischhygiene-Recht, Behr's, Hamburg, zu VO(EG) 854/2004 Anhang I.
- KIRCHMAYER, W., RIEDL, R. (2006): persönl. Mitteilung.
- ÖHLINGER, Th. (2003): Verfassungsrecht. 5. Aufl., WUV Universitätsverlag, Wien, S. 249.
- RASCHAUER, B., (2003): Allgemeines Verwaltungsrecht. 2. Aufl., Springer, Wien, New York, S. 169.
- WALTER, R., MAYER, H. (2003): Verwaltungsverfahrenrecht. 8. Aufl., Manz, Wien, S. 457.

Rechtsnormen

1982

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1982 über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Fleischuntersuchungsgesetz), BGBl. Nr. 522/1982, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 13/2006.

2000

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates.

2002

Verordnung (EG) 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L31/1.

2002

Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

2003

Bundesgesetz betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialengesetz-TMG); BGBl. I Nr. 141/2003 idF BGBl. I Nr. 13/2006.

2004

Verordnung (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L165/1.

2004

Berichtigung der Verordnung (EG) 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L226/3.

2004

Berichtigung der Verordnung (EG) 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L226/22.

2004

Berichtigung der Verordnung (EG) 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L226/83.

2006

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 vom 20.01.2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2006 vom 02.08.2006.

2006

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung von Fischerzeugnissen (Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVO), BGBl. II Nr. 109/2006 idF BGBl. II Nr. 250/2008.

2007

Aktualisierung der Anlage zum Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG (LMSVG-Anlagen-Aktualisierungsv), BGBl. I Nr. 151/2007 vom 02.07.2007.

2007

Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie (2007): Durchführungsbestimmungen zu den Hygienekontrollen nach § 54 und Kontrollen nach § 31 Abs. 3 LMSVG gemäß Revisions- und Probenplan für das Jahr 2008 gem. § 31 LMSVG, GZ: BMGFJ-74.310/0032-IV/B/4/2007.

Anschrift des Verfassers:

MMag. Alexander Tritthart, Mariatrosterstraße 259, A-8044 Graz.
e-Mail: tritthart@utanet.at